



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 bzw. 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.07.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme Japanologie (60, 90 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 bzw. 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 2, S. 25) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Satz 2 Buchstabe „d“ erhält folgende Fassung:

„d. Praktische Kompetenzen und Erfahrungen in berufsfeldrelevanten Einsatzbereichen.“

(2) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 7 Abs. 4 ABStPOBM ist eine Kombination mit den folgenden Studienprogrammen üblich:

Studienprogramm BA Japanologie mit 90 Leistungspunkten mit

- BA Ethnologie 90,
- BA Geschichte 90,
- BA Politikwissenschaft 90,
- BA Soziologie 90.

Studienprogramm BA Japanologie mit 60 Leistungspunkten mit

- BA Geschichte 120,
- BA Politikwissenschaft 120,
- BA Wirtschaftswissenschaften 120,

- BA Soziologie 120.“

(3) § 7 Abs. 2 entfällt.

(4) § 8 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Praktikumsbericht von maximal 15.000 Zeichen ist dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen (vergleiche § 11 Abs. 2 g).“

b. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Auslandsaufenthalt wird im Rahmen des Japanologiestudiums dringend empfohlen. Über die Anrechnung von im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.“

(5) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Japanologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- Vorlesungen: bieten einen zusammenhängenden Überblick über größere Themenkomplexe. Sie vermitteln grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse;
- Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen zu einer Vertiefung von Kenntnissen zu Einzelaspekten;
- Übungen: dienen der Übung von fachmethodischen und sprachlichen Fertigkeiten anhand von exemplarischen komplexen Aufgabenstellungen;
- Sprachkurse: dienen der gezielten aktiven und/oder passiven Vermittlung einer Sprache;
- Tutorien: begleiten Lehrveranstaltungen und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen;
- Exkursionen: dienen der anschaulichen Darstellung und damit Unterstützung des in den Seminaren und Vorlesungen vermittelten Wissens.“

(6) § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Demgemäß führt das Studienprogramm Japanologie (90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A).“

(7) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In den Studienprogrammübersichten (Anlage dieser Ordnung) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Studienleistungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 15 Minuten;
- Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 22.500 Zeichen;
- Klausur: eine schriftliche Prüfung, von in der Regel 90 Minuten Dauer. Ausnahme: Klausuren in den Sprachmodulen. Sie können bis zu 180 Minuten dauern;
- Übersetzung: Übersetzung eines Fachtextes aus dem Japanischen (Umfang des japanischen Ausgangstextes maximal 10 Seiten);
- Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zum Modul „Praktikum“ von maximal 15.000 Zeichen zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss;
- Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(3) Formen von Studienleistungen bzw. Modulvorleistungen sind:

- a. Reaktionspapier: Zusammenfassung eines Textes mit eigenen Worten im Umfang von maximal 3.000 Zeichen;
- b. Handout: Stichwortartige Zusammenfassung eines Referates im Umfang von 1-3 Seiten;
- c. Protokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung von maximal 3.000 Zeichen;
- d. Hausaufgaben: selbständige Erledigung von Übungsaufgaben, die auch elektronisch oder über das Internet („online“) gestellt werden können, zur Anwendung des Gelernten;
- e. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit von max. 4.500 Zeichen;
- f. Sitzungsmoderation: eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 bis 90 Minuten Dauer;
- g. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6.000 Zeichen;
- h. Exposé: Darstellung eines eigenen Forschungsvorhabens im Umfang von maximal 7.500 Zeichen;
- i. Rezension: Rezension einer aktuellen japanwissenschaftlichen Publikation im Umfang von maximal 4.500 Zeichen;
- j. Sprachtest: Kurztest, der auch elektronisch oder über das Internet („online“) gestellt werden kann, zur Überprüfung der Schriftzeichen- und Vokabelkenntnisse mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten;
- k. Anwesenheit: aktive Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet in der Regel im folgenden Semester, die zweite Wiederholung in der Regel im übernächsten Semester statt. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen (§ 20 Abs. 13 ABStPOBM).

(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM wird bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen innerhalb eines Studienganges eine zweimalige Wiederholung eingeräumt. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. In allen Modulen, die wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(8) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anmeldung zum Modul, zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind der Studienprogrammübersicht in der Anlage zu dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholung hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. der Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(9) § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit muss 32.500-45.000 Zeichen aufweisen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind nur möglich in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit. Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.“

(10) Die Anlage „Studienprogrammübersichten“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersichten**

Studienprogrammübersicht Bachelor Japanologie 60 Leistungspunkte (gemäß § 7)

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstaltung sdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistung	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Grundlagenmodul Japanologie	nein	6	10	ja	nein	2 Klausuren	10 / 40	1.+2. Semester
Sprachmodul Japanisch 1	nein	8	10	ja	nein	Klausur	-	1. Semester
Sprachmodul Japanisch 2	ja	6	10	ja	nein	Klausur und mündliche Prüfung	-	2. Semester
Sprachmodul Japanisch 3	ja	6	10	ja	nein	Klausur und mündliche Prüfung	10 / 40	3. Semester
Modul zum Themenbereich „Geschichte Japans“ (FSQ) ¹	ja	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10 / 40	ab 3. Semester
Modul zum Themenbereich „Gesellschaft / Kultur Japans“ (FSQ) ¹	ja	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10 / 40	ab 3. Semester

Modul zum Themenbereich „Politik / Wirtschaft Japans“ (FSQ) ¹	ja	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10 / 40	ab 3. Semester
--	----	---	----	----	------	------------	---------	----------------

¹ Aus den drei Themenbereichsmodulen müssen zwei gewählt werden.

Studienprogrammübersicht Bachelor Japanologie 90 Leistungspunkte (gemäß § 7)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Grundlagenmodul Japanologie	nein	6	10	ja	nein	2 Klausuren	10 / 60	1. und 2. Semester
Sprachmodul Japanisch 1	nein	8	10	ja	nein	Klausur	-	1. Semester
Sprachmodul Japanisch 2	ja	6	10	ja	nein	Klausur und mündliche Prüfung	-	2. Semester
Sprachmodul Japanisch 3	ja	6	10	ja	nein	Klausur und mündliche Prüfung	10 / 60	3. Semester
Sprachmodul Japanisch 4	ja	6	10	ja	nein	Klausur und mündliche Prüfung	10 / 60	4. Semester
Modul zum Themenbereich „Geschichte Japans“ (FSQ) ¹	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10 / 60	ab 3. Semester

Modul zum Themenbereich „Gesellschaft / Kultur Japans“ (FSQ) ¹	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10 / 60	ab 3. Semester
Modul zum Themenbereich „Politik / Wirtschaft Japans“ (FSQ) ¹	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10 / 60	ab 3. Semester
Praktikum	nein		5	nein	nein	Praktikumsbericht		ab 1. Semester
ASQ	nein		5	nein	-			ab 1. Semester
Bachelor-Arbeit	ja		10	nein	nein	Bachelor-Arbeit	10 / 60	6. Semester

¹ Aus den drei Themenbereichsmodulen müssen zwei gewählt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium in den Bachelor-Studienprogrammen Japanologie 60 bzw. 90 Leistungspunkte im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.07.2009; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 30.09.2009.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 30. September 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock

Rektor